

**Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung von Gebühren für die  
Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Höhenland  
(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)  
vom 19.10.2011**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch VfGBbg-Entscheidung 45/19 vom 15.04.2011 (GVBl. I Nr. 6), des § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I S. 1, 12) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 10 der Satzung der Gemeinde Höhenland über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 19.10.2011 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland am 19.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Höhenland über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage I der Satzung der Gemeinde über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung vom ...) aufgeführten Arten von Sondernutzungen.
- (3) Diese Gebührensatzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gem. § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

**§ 2**

**Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif.
- (2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen:
  1. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners,
  2. Art und Ausmaß der Einwirkungen auf den Gemeingebrauch,
  3. nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße.
- (3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten u. dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug 1 qm. Das Gleiche gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
- (4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (qm, lfd. m, Tagen, Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (5) Bei einer kürzeren Dauer der Sondernutzung können die Gebühren gekürzt werden. Auf jeden Fall ist der Mindestbetrag zu entrichten.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

#### **Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren sind fällig:
  - a) für die Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und
  - b) für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 5**

#### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

#### **§ 6**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Die Gemeinde kann von der Erhebung ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist. Hierzu ist ein gesonderter Antrag bei der Gemeinde zu stellen.

Die von der Gemeinde Höhenland veranstalteten Festivitäten sind ausgeschlossen von der Gebührenerhebung.

Die Gemeinde kann Fallweise eine Gebührenerhebung beschließen.

#### **§ 7**

#### **Übergangsvorschriften**

Für die Sondernutzung, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten der Gebührenordnung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld, abweichend von § 4 Abs. 1 mit Beginn des dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung folgenden Kalenderjahres.

#### **§ 8**

#### **Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 22.04.2009 außer Kraft.

Falkenberg, den 26.10.2011

Stellv. Amtsdirektor  
(Horneffer)

## Tarif

Zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 19.10.2011

Tarifstelle lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	
1.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. Ä.	
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je qm Verkehrsfläche	5,00 € monatl.
	b) sofern andere als die unter a) genannten Waren feilgeboten werden, je qm Verkehrsfläche	7,00 € monatl.
2.	Betrieb von Straßenhandelsstellen je qm Verkehrsfläche	5,00 € monatl.
3.	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art je qm Verkehrsfläche soweit von der Straße her verkauft wird, je qm Verkehrsfläche	4,00 € monatl.
4.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegen- heiten zu gewerblichen Zwecken, je qm Verkehrsfläche	1,00 € monatl.
5.	Stände bei Dorf-/Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen	
	a) Bauchläden u. alle Stände bis 6 qm Verkehrsfläche	0,50 € tägl.
	b) Verkaufsstände über 6 qm Verkehrsfläche je qm und Tag	1,00 € tägl.
	c) freistehende Pavillons und Ausschank- stände je qm und Tag	1,00 € tägl.
6.	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentlichem Straßen- raum, soweit sie die Maße in der Anl. I Ziff. 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je qm Verkehrsfläche	2,00 € tägl.
	a) Abstellen von Werbewagen, je qm Verkehrsfläche	0,50 € tägl.
	b) vorübergehende Anbringung von Schrift- bändern, Lichterketten und Girlanden	frei
	c) Werbeträger aller Art, soweit der Gemein- Gebrauch nicht beeinträchtigt wird,	
	aa) bei vorübergehender Werbung unter 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	0,50 € tägl.
	bb) bei vorübergehender Werbung über	1,00 € tägl.

	10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	
	cc) bei Dauerwerbung je qm Werbefläche	10,00 € jährl.
7.	Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen je qm beanspruchte Verkehrsfläche	5,00 € (monatlich, mind. jedoch 20,00 €)
8.	Aufstellung von Gerüsten und Baumaschinen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche	2,00 € tägl.
	c) jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je qm Verkehrsfläche	20,00 €
9.	Umhertragen, Umherfahren und Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen je qm Verkehrsfläche	1,00 € tägl.
10.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	5,00 € je m <sup>2</sup>